

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0137/10	08.06.2010

zum/zur

A0069/10 Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!

Bezeichnung

Hochwasserschutz in der Bauleitplanung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	22.06.2010
Ausschuss für Umwelt und Energie	10.08.2010
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	12.08.2010
Stadtrat	16.09.2010

Antrag:

„Der Oberbürgermeister wird gebeten, in Bauleitplänen, insbesondere in Bebauungsplänen, die zeichnerische Darstellung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach § 98a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch textliche Erläuterungen so zu ergänzen, dass der Ausschluss oder die Einschränkung der Bebaubarkeit sowie das Verbot einer Veränderung der Geländeoberfläche von Grundstücken deutlich erkennbar sind.“

Begründung:

„Der Wunsch nach einer Bebauung der elbnahen Gebiete wird auch zukünftig wegen deren Attraktivität anhalten. Baugebiete tangieren dabei das gesetzlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiet der Elbe, innerhalb dessen die Bebauung grundsätzlich unzulässig oder wesentlich eingeschränkt ist.

Nach §98a Abs. 2 Satz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt sind überschwemmungsgefährdete Gebiete in Raumordnungs- und Bauleitplänen darzustellen. Im Interesse der Rechtssicherheit schein es angezeigt, entsprechende textliche Hinweise in Bauleitpläne der Stadt Magdeburg aufzunehmen, um Bauwillige auf die mit einem Bauvorhaben in derartigen Gebieten bestehenden Risiken und Einschränkungen deutlich hinzuweisen.“

Es ist gängige Praxis, dass in Bauleitplänen für Gebiete, „die bei Öffnen oder Versagen eines Deiches oder Hochufers überschwemmt werden können“ (§ 98 a Abs. 1 Nr. 2 WG LSA) dies gemäß § 98 a Abs. 2 Satz 1 WG LSA dargestellt wird.

Üblicherweise erfolgt die Darstellung als Hinweis unter Planteil B der textlichen Festsetzungen. Sollten im Verfahren weitere Hinweise zu „ Ausschluss oder die Einschränkung der Bebaubarkeit sowie das Verbot einer Veränderung der Geländeoberfläche von Grundstücken“ erfolgen, so werden diese in der Abwägung behandelt und entsprechend in den textlichen Festsetzungen abgefasst. Hier seien beispielhaft die rechtskräftigen B-Pläne Nr. 252-1 „Biederitzer Weg“, Nr. 267-1B „Kludamm/Thomas-Mann-Straße – Teilbereich B“ , Nr. 267-4 „Am Pechauer Platz“ und Nr. 268-5 „Neuprester- Kludamm“ genannt.

Im Vergleich des Antrages mit der gängigen Praxis ist festzustellen, dass alle genannten Vorschläge bereits umgesetzt werden.

Dr. Dieter Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr